

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 713 - 713

*Magnus, Die Ausgleichungspflicht nach dem
Bürgerlichen Gesetzbuche*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

wohl geeignet, dem Leser die Entwicklung der einschlägigen Rechtsätze vom älteren römischen Rechte durch das gemeine Recht hindurch zum Rechte des B.G.B. vor Augen zu führen, und verdient deshalb, der Beachtung empfohlen zu werden.

Cassel.

Ungewitter.

77.

Die Ausgleichungspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Von Dr. Eduard Magnus. Breslau 1901. J. U. Kerns Verlag. (M. 2,50.)

Der Verf. hat geglaubt, seine Doktorarbeit dem Schicksale solcher Dissertationen entziehen zu sollen, unbemerkt zu bleiben, und hat sie deshalb in den Buchhandel gegeben. Eine besonders fördernde wissenschaftliche Leistung ist das Buch kaum zu nennen, immerhin eine einsichtsvolle Erörterung mannigfacher durch den Stoff gegebener Fragen in etwas breiter Darstellung, auch insofern an den Dissertationszweck erinnernd, als jedem Abschnitte — um den Fleiß zu zeigen — auch wo diese Zusammenstellung für das Erkennen der Rechtsentwicklung oder für die Erfassung des geltenden Rechtes ohne Bedeutung ist, ein vergleichender Rückblick über die Behandlung der Materie in Gesetzen und Gesetzentwürfen angefügt ist. Ueberall wird der eigene Standpunkt des Verf. eingehend begründet. Eine Lücke nach dieser Richtung ist mir nur S. 13 aufgefallen, wo der Verf. im Anschlusse daran, daß nach seiner Ansicht der Erblasser die Ausgleichung einer Ausstattung „formfrei“ nur bei der Zuwendung, nachher nur durch letztwillige Verfügung erlassen kann, den Satz ausspricht, wenn er keine letztwillige Verfügung zu treffen hat, müsse er über den Erlaß mit dem Abkömmling einen Vertrag schließen. Die Gültigkeit eines solchen Vertrags werde von keiner Seite bestritten werden, mit Rücksicht auf die allgemeine Freiheit der Vertragsschließung. Aber diese gilt eben nur für Verträge, durch die unter Lebenden etwas bestimmt wird. Unmittelbar vorher hat der Verf. klargestellt, daß im Zusammenhange der Vorschriften des B.G.B. die Ausgleichungspflicht bezüglich der Ausstattung, wenn der Erblasser nicht schon bei der Zuwendung die Ausgleichung erlassen hat, zu seinem Nachlasse zu rechnen ist, daß sie keine ihm unter Lebenden zustehende Forderung ist, daß eine Schmälerung des Nachlasses zum Nachtheil ausgleichungsberechtigter Miterben nur Gegenstand einer letztwilligen Anordnung sein kann, durch die der letzte Willen klargestellt wird, daß die Ausgleichung nach dem Gesetze nicht stattfinden solle, — und nun wird im geraden Gegensatze zu dem eben Gesagten der Vertrag mit dem Abkömmling als geeignet erklärt, die Ausgleichungspflicht zu beseitigen, — ein Vertrag, der seinem Inhalte nach doch nichts Anderes sein würde, als der eben als unwirksam bezeichnete, unter Lebenden wirksame Erlaß, das heißt doch „Erlaßvertrag“. Eccius.